

Freiburg im Breisgau, den 4. November 1992

Ordnung für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in der Erzdiözese Freiburg. — Richtlinien für die Fort- und Weiterbildung der Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in der Erzdiözese Freiburg. — Richtlinien für die Fort- und Weiterbildung der Gemeindeferenten/Gemeindeferentinnen. — Fachberater für Katholische Religionslehre an beruflichen Schulen. — Bibeljahrbuch 1993. — Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee. — Wohnung für Ruhestandsgeistlichen. — Personalmeldungen: Pastoration von Pfarreien. — Entpflichtung. — Versetzungen. — Im Herrn ist verschieden.

Nr. 151

## Ordnung für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in der Erzdiözese Freiburg

### 1. Beruf und kirchliche Stellung

#### 1.1

Die Erzdiözese Freiburg bestellt Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen als hauptberufliche Mitarbeiter im pastoralen Dienst. Taufe und Firmung, die allen Gliedern der Kirche die Teilnahme am gemeinsamen Priestertum der Gläubigen vermitteln, sind die sakramentale Grundlage für diesen Dienst. Es ist Aufgabe der Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen, mit den Gliedern der Gemeinde nach Wegen zu suchen, wie das Evangelium jeweils in Familie, Kirche und Gesellschaft gemäß den persönlichen und beruflichen Situationen gelebt und bezeugt werden kann. Durch Begleitung von einzelnen und die Arbeit mit Gruppen helfen sie, Kirche mitaufzubauen und Lebensbereiche der Gesellschaft mitzugestalten. Für ihre Aufgaben bedürfen Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen entsprechender menschlicher und geistlicher Voraussetzungen sowie einer theologischen und pastoral-praktischen Ausbildung.

#### 1.2

Als kirchlicher Beruf steht der Dienst der Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen unter der Leitung des Erzbischofs, der sie auch zu ihrem Dienst bestellt. Ihrer Ausbildung entsprechend werden ihnen Aufgaben im pastoralen Dienst übertragen. Im jeweiligen Einsatzbereich sind sie dem für die Leitung verantwortlichen Priester zugeordnet. Ihre Aufgaben nehmen sie mit der für ihren Dienst erforderlichen Verantwortung wahr.

#### 1.3

Soweit erforderlich, werden Pastoralreferenten / Pastoralreferentinnen neben dem ihnen eigenen beruflichen Auftrag zur Übernahme von Aufgaben des kirchlichen Amtes herangezogen. Dazu bedarf es einer ausdrücklichen Beauftragung durch den dazu Bevollmächtigten; längerfristige Beauftragungen werden durch den Erzbischof ausgesprochen.

#### 1.4

Die Berufsbezeichnung „Pastoralreferent“ / „Pastoralreferentin“ gilt für Laien im pastoralen Dienst mit theologischem Hochschulabschluß nach erfolgreicher Beendigung der Berufseinführung (vgl. 4.2). Während der Berufseinführung lautet die Berufsbezeichnung „Pastoralassistent“ / „Pastoralassistentin“.

### 2. Aufgabenbereiche

Die spezifische Aufgabe des Pastoralreferenten / der Pastoralreferentin ist die Übernahme pastoraler Sachgebiete. In der Regel ist das der Aufgabe entsprechende Einsatzfeld eine größere Seelsorgeeinheit (z. B. Pfarrverband, große Pfarrei, Dekanat). Die jeweilige Stellenbeschreibung nennt die Sachbereiche, die den Schwerpunkt der Tätigkeit ausmachen, und gibt an, in welchen Aufgabenfeldern der Pastoralreferent/die Pastoralreferentin arbeitet. Je nach den pastoralen Strukturen und Erfordernissen und nach der besonderen Eignung ist eine Auswahl insbesondere aus folgenden Sachbereichen zu treffen:

#### 2.1 *Aufbau von Gruppen und Förderung von Initiativen*

- Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern,
- Heranbildung und Begleitung von Leitern altersspezifischer, problemorientierter und projektorientierter Gruppen,
- Mitarbeit in solchen Gruppen und Initiativen.

#### 2.2 *Vermittlung zwischen Verkündigung und konkreten Lebenssituationen*

- Bildung und Begleitung von Gesprächskreisen und Gesprächsgruppen,
- Gewinnung und Befähigung von Mitarbeitern für Glaubensgespräche in verschiedenen Gruppen,
- Glaubensseminare und Theologische Erwachsenenbildung,
- Gemeindekatechese,
- Ehe- und Familienpastoral (z. B. Ehevorbereitung, Ehebegleitung, Familienkreise, Hilfen zur religiösen Erziehung),

- Hilfen zur gläubigen Bewährung in den unterschiedlichen beruflichen, familiären und sozialen Aufgabenfeldern sowie in Grenzerfahrungen des Lebens,
- Hochschul- und Militärseelsorge.

### 2.3 *Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, katholische Verbandsarbeit*

- Kirchliche Jugendarbeit,
- Erwachsenenbildung und Mitarbeit in der übrigen gemeindlichen Bildungsarbeit,
- Unterstützung und Förderung katholischer Verbandsarbeit.

### 2.4 *Schulischer Religionsunterricht*

- Erteilen von schulischem Religionsunterricht (in der Regel 6 – 12 Wochenstunden),
- Mitarbeit in der Schulseelsorge.

### 2.5 *Persönliche Beratung*

- Beratung in Glaubens- und Lebensfragen,
- Hausbesuche.

### 2.6 *Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit*

- Medien und Öffentlichkeitsarbeit,
- Kontakte mit gesellschaftlichen Gruppen und Verbänden.

### 2.7 *Mitwirkung in der Liturgie*

- Aufbau und Begleitung von Gottesdienstvorbereitungsgruppen,
- Gewinnung und Begleitung von Gottesdienst Helfern und Mitarbeitern in der Liturgie,
- Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten.

### 2.8 *Diakonie*

- Gewinnung und Begleitung von Mitarbeitern für sozial-caritative Aufgaben (z. B. Besuchsdienste für Krankenhäuser, Altenheime, Gefängnisse, Neuzugezogene, Kranke und alte Menschen in der Gemeinde; Mitarbeiter in sozialen Brennpunkten),
- Seelsorge in Kliniken, Krankenhäusern, psychiatrischen Anstalten, Gefängnissen und ähnlichen Einrichtungen,
- Mitarbeit in Heimen und Internaten,
- Kur- und Tourismuseelsorge,
- Mitarbeit bei diakonischen Aufgaben; Kooperation mit kirchlichen und kommunalen Einrichtungen im Bereich der Caritas und des Sozialwesens.

## 3. Voraussetzungen für den Dienst

Für den Dienst als Pastoralreferent / Pastoralreferentin müssen bestimmte religiöse, kirchliche und menschliche Voraussetzungen gegeben sein.

### 3.1

Religiöse und kirchliche Voraussetzungen sind persönliche Gläubigkeit, Bemühen um Gebet und Orientierung an

der Heiligen Schrift, Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der Kirche, aktive Teilnahme am Leben der Gemeinde, besonders an der Feier der Eucharistie und an den anderen Gottesdiensten auch während der Woche, Bemühen um eine konkrete geistliche Lebensordnung, Erfahrung in ehrenamtlichen kirchlichen Aufgaben und Bereitwilligkeit, solche zu übernehmen.

### 3.2

Menschliche Voraussetzungen sind die für den Beruf erforderliche körperliche und seelische Gesundheit, Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit, Urteilskraft, Fähigkeit zur Wahrnehmung eigener Verantwortung und zum Eingehen auf unterschiedliche Lebenssituationen der Menschen, Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Diensten.

### 3.3

Der Dienst als Pastoralreferent / Pastoralreferentin erfordert eine im Glauben angenommene und im Glauben gestaltete Lebensform: Verheiratete und unverheiratete Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen sollen auf ihre Weise im persönlichen Lebenskreis glaubwürdige Zeugen der Frohen Botschaft sein.

Voraussetzung für den Dienst Verheirateter ist das Einverständnis des Ehepartners mit der Übernahme des pastoralen Dienstes. Im übrigen gelten die „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ (Amtsblatt 1979, S. 92 – 95).

### 3.4

Die Voraussetzungen bezüglich der Ausbildung bestehen in einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium der Theologie (Theologische Hauptprüfung; Diplom; Theologisches Doktorat; Staatsexamen für das Höhere Lehramt, Sekundarstufe II mit Theologie im Hauptfach), in der Teilnahme an den verpflichtend vorgeschriebenen Veranstaltungen zur spirituellen und praktischen Vorbereitung auf den Beruf sowie im erfolgreichen Abschluß der Berufseinführung (vgl. 4.2). Je nach der persönlichen Situation oder beruflichen Orientierung kann sich ein Zweitstudium oder ein Praktikum z. B. im sozial-caritativen Bereich oder in der Kategorialseelsorge empfehlen.

## 4. Ausbildung und Berufseinführung

Die wesentlichen Elemente der Ausbildung und Berufseinführung sind: Hilfen zur menschlichen und geistlichen Reifung, Förderung und Entfaltung der Spiritualität des pastoralen Dienstes, Grundlegung, Vertiefung und fortlaufende Ergänzung im theologischen Wissen und in der Kenntnis spezifischer Lebens- und Sachbereiche, Vermittlung, Einübung und Weiterentwicklung der pastoralpraktischen Befähigung.

#### 4.1

Die Ausbildung (erste Bildungsphase) beginnt mit der Aufnahme des Studiums an einer katholisch-theologischen Fakultät (Fachbereich, Hochschule) und endet mit dem theologischen Abschlußexamen (vgl. 3.4).

Der Erzbischof bestellt einen Ausbildungsleiter und einen Mentor, der in der Regel Priester ist. Ihre Aufgabe ist die spirituelle, menschliche und pastoral-praktische Vorbereitung der Studierenden auf den hauptberuflichen pastoralen Dienst.

##### Der Ausbildungsleiter

- gibt Auskunft über den Beruf und die Einsatzmöglichkeit für Pastoralreferenten / Pastoralreferentinnen im Erzbistum,
- berät die Studierenden bei ihrer Berufsorientierung, entscheidet bei der Auswahl der Praktika mit,
- sorgt in Absprache mit dem Mentor dafür, daß die für die Theologiestudierenden und den Bewerberkreis erforderlichen Veranstaltungen stattfinden,
- gibt gegenüber dem Erzbischof eine Stellungnahme über die Eignung des Bewerbers für den pastoralen Dienst ab.

Aufgabe des *Mentors* ist es, den Studierenden zu helfen,

- das eigene Leben aus dem Glauben zu gestalten,
- Theologie für die geistliche Erfahrung und das Zeugnis des Glaubens fruchtbar werden zu lassen,
- ihre Lebensform als Verheiratete oder Unverheiratete aus dem Glauben zu gestalten,
- das persönliche Verhältnis zur Kirche zu entfalten und die geistlichen Perspektiven künftiger Aufgaben zu erkennen.

Der Mentor wird nicht zur Stellungnahme über die Eignung des Bewerbers für den pastoralen Dienst herangezogen.

Studierende, die eine Anstellung als Pastoralreferent/Pastoralreferentin in der Erzdiözese Freiburg anstreben, melden sich so früh wie möglich, spätestens zum Zeitpunkt ihres Vordiploms bzw. ihrer Zwischenprüfung, beim Ausbildungsleiter, um den Antrag zur Aufnahme in den Interessentenkreis zu stellen.

Ein wenigstens vierwöchiges Praktikum in der Gemeindegeseelsorge sowie ein wenigstens vierwöchiges Praktikum im schulischen Religionsunterricht dienen dem Bezug zur pastoralen und schulischen Praxis. Weiterhin ist ein sozial-caritativer Einsatz im Laufe des Studiums erwünscht.

Zwei Jahre vor der Bewerbung um Aufnahme in die Berufseinführung als Pastoralassistent/Pastoralassistentin, spätestens jedoch zwei Semester vor Studienabschluß, beantragt der/die Studierende die Aufnahme in den Bewerberkreis. Voraussetzung für die Aufnahme in den Bewerberkreis sind die Teilnahme an der Studienwoche zur Information über den Beruf des Pastoralreferenten / der Pastoralreferentin, ein wenigstens vierwöchiges Gemeindepastorikum, ein Gespräch mit dem Mentor sowie ein Bewerbungsgespräch mit dem Ausbildungsleiter und dem Leiter der Berufseinführung. Die Aufnahme erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Referenten im Erzbischöflichen Ordinariat.

Ziel des Bewerberkreises ist es,

- die Gelegenheit zu schaffen, daß die späteren Pastoralreferenten / Pastoralreferentinnen einander kennenlernen und die Kommunikation und Kooperation miteinander einüben,
- Formen der Mitverantwortung der Bewerber/Bewerberinnen für ihre Ausbildung zu entwickeln,
- eine berufsorientierte geistliche Einführung sowie die menschliche und pastoral-praktische Vorbereitung zu fördern.

Die Verantwortung für den Bewerberkreis liegt beim Ausbildungsleiter. Die Mitgliedschaft im Bewerberkreis ist zwar Voraussetzung für eine spätere Anstellung, sie begründet aber keinen Anspruch auf Zulassung zur Ausbildung. Die Zugehörigkeit zum Bewerberkreis einer anderen Diözese kann angerechnet werden.

#### 4.2

Die Berufseinführung dauert drei Jahre. Sie gliedert sich in den zweijährigen Vorbereitungsdienst und das berufspraktische Jahr.

Der Erzbischof bestellt den Leiter der Berufseinführung und den geistlichen Mentor. Sie nehmen ihre Aufgabe im Institut für Pastorale Bildung wahr.

Die Berufseinführung dient folgenden Zielen:

- Vertrautwerden mit der Gemeindepastoral und dem Religionsunterricht,
- Einarbeitung in den kategorialen Dienst einer größeren Seelsorgeeinheit,
- Einübung in die verantwortliche Übernahme der beruflichen Aufgabe,
- theologische Reflexion der Praxis sowie praxisorientierte Vertiefung der theologischen Studien,
- Entfaltung der persönlichen und berufsspezifischen Spiritualität.

Im Vorbereitungsdienst steht die allgemeine Einführung in die Gemeindepastoral sowie die aktive und passive Hospitation im Religionsunterricht im Vordergrund. Außerdem sind während dieser Zeit in größerem Umfang verpflichtende Ausbildungsveranstaltungen vorgesehen. Der Vorbereitungsdienst beginnt mit einem mehrwöchigen Kurs zur Einführung in den pastoralen Dienst. Dem folgt ein eineinhalbjähriger Einsatz in einer entsprechenden Pfarrei und Schule. Während dieser Zeit treffen sich die Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen regelmäßig, um die Erfahrungen in Gemeinde und Schule sowie Fragen des geistlichen Lebens zu besprechen. Weiterhin finden Kurse zu pastoral-praktischen und religionspädagogischen Themen sowie Besinnungstage statt. Die praxisbegleitende Bildung umfaßt während des Vorbereitungsdienstes etwa 25 Tage pro Jahr.

Mit Rücksicht auf die spätere Zusammenarbeit in der Gemeinde empfiehlt es sich, während der Berufseinführung gemeinsame Veranstaltungen für Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen und Priesterkandidaten sowie andere pastorale Dienste (z. B. Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen) durchzuführen.

Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat.

Gegen Ende des Vorbereitungsdienstes ist die Zweite Dienstprüfung abzulegen, die berufspraktische, pastoraltheologische und religionspädagogische Themen umfaßt. Nach erfolgreichem Abschluß des Vorbereitungsdienstes entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat über die Anstellung für das berufspraktische Jahr. Der erfolgreiche Abschluß des Vorbereitungsdienstes gibt keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in das berufspraktische Jahr.

Im berufspraktischen Jahr liegt der Schwerpunkt auf dem Einsatz in bestimmten Sachbereichen und der Einführung in den Religionsunterricht an Beruflichen Schulen. Die praxisbegleitende Bildung während des berufspraktischen Jahres dient vor allem dem Austausch und der gemeinsamen Reflexion der Praxiserfahrung sowie der weiteren Entfaltung der beruflichen und persönlichen Spiritualität. Dafür sind mindestens 15 Tage vorgesehen.

Nach Beendigung des berufspraktischen Jahres erfolgt durch das Erzbischöfliche Ordinariat die Entscheidung über die unbefristete Anstellung, die Ernennung zum Pastoralreferenten/zur Pastoralreferentin und die Beauftragung durch den Erzbischof.

Der erfolgreiche Abschluß des berufspraktischen Jahres begründet keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in den Dienst als Pastoralreferent/Pastoralreferentin.

Die bischöfliche Bestellung des Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin zu seinem/ihrem Dienst in der Erzdiözese erfolgt im Rahmen einer gottesdienstlichen Feier.

## 5. Fort- und Weiterbildung

Die Fort- und Weiterbildung umfaßt die Dienstzeit nach der Ernennung zum Pastoralreferenten/zur Pastoralreferentin. Für die ersten beiden Dienstjahre ist die Teilnahme an den vorgeschriebenen Weiterbildungsmaßnahmen, die noch vorwiegend der Berufseinführung dienen, verpflichtend.

Die Fort- und Weiterbildung dient der persönlichen, geistlichen und fachlichen Bildung sowie dem Erfahrungsaustausch und der Praxisreflexion. Fort- und Weiterbildung geschieht im persönlichen Bemühen des einzelnen wie auch in den angebotenen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen. Näheres bestimmen die Richtlinien der Erzdiözese Freiburg für Fort- und Weiterbildung.

## 6. Arbeitsrechtliche Stellung des Pastoralreferenten/ der Pastoralreferentin

Die arbeitsrechtliche Stellung richtet sich nach der Dienst- und Vergütungsordnung für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in der Erzdiözese Freiburg.

Diese Ordnung tritt am 1. November 1992 in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung vom 5. Juli 1988 außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 20. Oktober 1992

*F. Oskar Sailer*

Erzbischof

Nr. 152

Ord. 20. 10. 1992

## Richtlinien für die Fort- und Weiterbildung der Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in der Erzdiözese Freiburg

### Präambel

Die Fort- und Weiterbildung dient der persönlichen, geistlichen und fachlichen Bildung sowie dem Erfahrungsaustausch und der Praxisreflexion. Fort- und Weiterbildung geschieht im persönlichen Bemühen des einzelnen wie auch in den angebotenen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (vgl. Ordnung für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in der Erzdiözese Freiburg, Amtsblatt 1992, S. 457 ff.).

### I. Fortbildung

#### § 1

In der *Fortbildung* geht es um Bildungsmaßnahmen, die auf der Ausbildung aufbauen und diese tätigkeitsbezogen weiterführen und vertiefen. Die Fortbildung dient der Erhaltung und Verbesserung der zur Wahrnehmung der Dienstaufgaben erforderlichen Qualifikation.

#### *Verpflichtende Fortbildungsmaßnahmen*

#### § 2

Verpflichtend ist die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die für die Tätigkeit erforderlich sind und als solche durch das Erzbischöfliche Ordinariat oder durch den von diesem hierzu beauftragten Dienstvorgesetzten angeordnet werden (vgl. Richtlinien zur Regelung der Fort- und Weiterbildung für hauptamtliche Mitarbeiter in der Erzdiözese Freiburg, Amtsblatt 1984, S. 274 f. und S. 301).

#### § 3

Darüber hinaus sind folgende Fortbildungsveranstaltungen für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen, für die grundsätzliche Dienstbefreiung gewährt wird, verpflichtend vorgesehen:

1. Im ersten und zweiten Dienstjahr als Pastoralreferent/Pastoralreferentin findet je eine fünftägige Fortbildungsveranstaltung zu einer aktuellen Thematik aus Theologie oder Pastoral statt.

2. Im 10. und 20. Dienstjahr als Pastoralreferent/Pastoralreferentin wird jeweils ein ein- bis zweiwöchiger Aufbaukurs durchgeführt. In Absprache mit den Betroffenen wird die Gesamthematik aus dem Bereich der Theologie, der Pastoral und der Spiritualität festgelegt.

#### § 4

Die Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen nehmen an den pastoralen Arbeitskonferenzen des Dekanates (Herbstkonferenz) verpflichtend teil.

#### *Empfohlene Fortbildungsmaßnahmen*

#### § 5

Empfohlen ist die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die für die Tätigkeit als förderlich anerkannt werden. Als solche gelten die Veranstaltungen, die in der Broschüre „Pastorale Dienste in der Erzdiözese Freiburg“ für die Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen aufgeführt werden.

Auf Antrag kann im Einzelfall eine andere Fortbildungsveranstaltung als für den Dienst förderlich anerkannt werden. Die Teilnahme an solchen Fortbildungsmaßnahmen setzt die Absprache mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten und dessen Zustimmung voraus.

#### § 6

Um die Kooperation zwischen den pastoralen Diensten zu fördern, empfiehlt sich auch die Teilnahme an für alle pastoralen Dienste angebotenen Fortbildungsmaßnahmen.

#### *Dienstbefreiung und Finanzierung*

#### § 7

Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird in der Regel pro Jahr für eine Woche (fünf Arbeitstage) Dienstbefreiung gewährt. Die Fortbildungszeiten von zwei Jahren können in einem Jahr zusammengefaßt werden. Für die Teilnahme an Exerzitien wird zusätzlich pro Jahr für drei Tage Dienstbefreiung gewährt.

#### § 8

Sofern die jährlich zustehenden fünf Tage Dienstbefreiung für Fort- und Weiterbildung durch verpflichtende Veranstaltungen aufgebraucht sind, besteht kein Anspruch auf Genehmigung einer weiteren Fort- oder Weiterbildung.

#### § 9

Hinsichtlich der Finanzierung der Fortbildungsmaßnahmen gelten die Richtlinien zur Regelung der Fort- und Weiterbildung für hauptamtliche Mitarbeiter (s. o.).

### II. Weiterbildung

#### § 10

In der *Weiterbildung* geht es um Bildungsmaßnahmen, die eine zusätzliche berufliche Qualifikation zum Ziel haben und sich nicht unmittelbar auf die derzeitige berufliche Tätigkeit beziehen.

#### § 11

Über Maßnahmen der Weiterbildung wird hinsichtlich Genehmigung, Umfang und Kostenbeteiligung vom Erzbischöflichen Ordinariat entschieden.

### III. Qualifikation für spezifische Aufgaben

#### § 12

Da zur spezifischen Aufgabe der Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen die „Übernahme pastoraler Sachgebiete“ gehört (vgl. Ordnung für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in der Erzdiözese Freiburg), ist eine angemessene Qualifikation unerlässlich. Über die Teilnahme an einer entsprechenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahme und die finanzielle Bezuschussung entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat.

### IV. Verantwortung für die Fort- und Weiterbildung

#### § 13

Die Verantwortung für die Fort- und Weiterbildung der Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen liegt beim Erzbischöflichen Ordinariat.

#### § 14

Um bei der Planung der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die Anliegen der Berufsgruppe miteinzubeziehen, findet jährlich gemäß § 29 MAVO ein Gespräch mit der Mitarbeitervertretung der Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen statt.

Nr. 153

Ord. 20. 10. 1992

### Richtlinien für die Fort- und Weiterbildung der Gemeindefreferenten/Gemeindefreferentinnen in der Erzdiözese Freiburg

#### Präambel

Die Fort- und Weiterbildung dient der persönlichen, geistlichen und fachlichen Bildung sowie dem Erfahrungsaustausch und der Praxisreflexion. Fort- und Weiterbildung geschieht im persönlichen Bemühen des einzelnen wie auch in den angebotenen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.

### I. Fortbildung

#### § 1

In der *Fortbildung* geht es um Bildungsmaßnahmen, die auf der Ausbildung aufbauen und diese tätigkeitsbezogen weiterführen und vertiefen. Die Fortbildung dient der Erhaltung und Verbesserung der zur Wahrnehmung der Dienstaufgaben erforderlichen Qualifikation.

## *Verpflichtende Fortbildungsmaßnahmen*

### § 2

Verpflichtend ist die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die für die Tätigkeit erforderlich sind und als solche durch das Erzbischöfliche Ordinariat oder durch den von diesem hierzu beauftragten Dienstvorgesetzten angeordnet werden (vgl. Richtlinien zur Regelung der Fort- und Weiterbildung für hauptamtliche Mitarbeiter in der Erzdiözese Freiburg, Amtsblatt 1984, S. 274 f. und S. 301).

### § 3

Darüber hinaus sind folgende Fortbildungsveranstaltungen für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen, für die grundsätzlich Dienstbefreiung gewährt wird, verpflichtend vorgesehen:

1. Während der Berufseinführung als Gemeindereferent/Gemeindereferentin finden jährlich zwei fünftägige Fortbildungsveranstaltungen statt.
2. Im 10. und 20. Dienstjahr als Gemeindereferent/Gemeindereferentin (nach der unbefristeten Anstellung als Gemeindereferent/Gemeindereferentin) wird jeweils ein ein- bis zweiwöchiger Aufbaukurs durchgeführt. In Absprache mit den Betroffenen wird die Gesamtthematik aus dem Bereich der Theologie, der Pastoral und der Spiritualität festgelegt.

### § 4

Die Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen, nehmen an den pastoralen Arbeitskonferenzen des Dekanates (Herbstkonferenz) verpflichtend teil.

## *Empfohlene Fortbildungsmaßnahmen*

### § 5

Empfohlen ist die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die für die Tätigkeit als förderlich anerkannt werden. Als solche gelten die Veranstaltungen, die in der Broschüre „Pastorale Dienste in der Erzdiözese Freiburg“ für die Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen aufgeführt werden.

Auf Antrag kann im Einzelfall eine andere Fortbildungsveranstaltung als für den Dienst förderlich anerkannt werden. Die Teilnahme an solchen Fortbildungsmaßnahmen setzt die Absprache mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten und dessen Zustimmung voraus.

### § 6

Um die Kooperation zwischen den pastoralen Diensten zu fördern, empfiehlt sich auch die Teilnahme an für alle pastoralen Dienste angebotenen Fortbildungsmaßnahmen.

## *Dienstbefreiung und Finanzierung*

### § 7

Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird in der Regel pro Jahr für eine Woche (fünf Arbeitstage)

Dienstbefreiung gewährt. Die Fortbildungszeiten von zwei Jahren können in einem Jahr zusammengefaßt werden. Für die Teilnahme an Exerzitien wird zusätzlich pro Jahr für drei Tage Dienstbefreiung gewährt.

### § 8

Sofern die jährlich zustehenden fünf Tage Dienstbefreiung für Fort- und Weiterbildung durch verpflichtende Veranstaltungen aufgebraucht sind, besteht kein Anspruch auf Genehmigung einer weiteren Fort- oder Weiterbildung.

### § 9

Hinsichtlich der Finanzierung der Fortbildungsmaßnahmen gelten die Richtlinien zur Regelung der Fort- und Weiterbildung für hauptamtliche Mitarbeiter (s. o.).

## **II. Weiterbildung**

### § 10

In der *Weiterbildung* geht es um Bildungsmaßnahmen, die eine zusätzliche berufliche Qualifikation zum Ziel haben und sich nicht unmittelbar auf die derzeitige berufliche Tätigkeit beziehen.

### § 11

Über Maßnahmen der Weiterbildung wird hinsichtlich Genehmigung, Umfang und Kostenbeteiligung vom Erzbischöflichen Ordinariat entschieden.

## **III. Qualifikation für spezifische Aufgaben**

### § 12

Bedarf die Übernahme von Sonderaufgaben durch Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen einer Zusatzqualifikation, entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat über die Teilnahme an einer entsprechenden Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme und über die finanzielle Bezuschussung.

## **IV. Verantwortung für die Fort- und Weiterbildung**

### § 13

Die Verantwortung für die Fort- und Weiterbildung der Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen liegt beim Erzbischöflichen Ordinariat.

### § 14

Um bei der Planung der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die Anliegen der Berufsgruppe miteinzubeziehen, findet jährlich gemäß § 29 MAVO ein Gespräch mit der Mitarbeitervertretung der Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen statt.

## Fachberater für Katholische Religionslehre an beruflichen Schulen

### Neue Fachberater für Katholische Religionslehre an beruflichen Schulen

Am 9. März 1992 wurden Oberstudienrat *Hans Fitzek*, Kaufmännische Schulen Rastatt, und StR *Wolfgang Goebel*, Friedrich-List-Schule (Kaufmännische Schulen) Karlsruhe, zu *Fachberatern* für Katholische Religionslehre an beruflichen Schulen im Bereich des Oberschulamtes Karlsruhe bestellt. Herr Fitzek ist zum Studiendirektor, Herr Goebel zum Oberstudienrat ernannt worden.

### Zuständigkeit der Fachberater für Katholische Religionslehre an beruflichen Schulen im Bereich des Oberschulamtes Karlsruhe

Im Rahmen der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrer an öffentlichen Schulen – Verwaltungsvorschrift vom 24. November 1989 (Kultus und Unterricht Nr. 3 1990 S. 9ff.) – sind als kirchliche Beauftragte die Fachberater für Katholische Religionslehre an beruflichen Schulen im Bereich des Oberschulamtes Karlsruhe StD Fitzek, OStR Goebel, StD Haas für die beruflichen Schulen an den folgenden Orten regional zuständig:

*Studiendirektor Hans Fitzek, Handelslehranstalt, Rödernweg 1, 7550 Rastatt, Tel.: (07222) 22061:*

Baden Baden	Ettlingen
Bühl	Pforzheim
Gaggenau	Rastatt
Gernsbach	Wiesloch

*Oberstudienrat Wolfgang Goebel, Friedrich-List-Schule, Kriegsstr. 116 – 120, 7500 Karlsruhe, Tel.: (0721) 133-3357:*

Bretten	Karlsruhe
Bruchsal	Sinsheim
Hockenheim	Neckargemünd

*Studiendirektor Georg Haas, Willy-Hellpach-Schule, Römerstr. 77, 6900 Heidelberg, Tel.: (06221) 24488:*

Buchen	Mosbach
Eberbach	Schwetzingen
Heidelberg	Walldürn
Mannheim	Weinheim

### Zuständigkeit der Fachberater für Katholische Religionslehre an beruflichen Schulen im Bereich des Oberschulamtes Freiburg

Im Rahmen der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrer an öffentlichen Schulen – Verwaltungsvorschrift vom 24. November 1989 (Kultus und Unterricht Nr. 3 1990 S. 9ff.) – sind als kirchliche Beauftragte die Fachberater für Katholische Religionslehre an beruflichen Schulen

im Bereich des Oberschulamtes Freiburg StD Altmeyer, StD Dr. Braun, StD Dr. Müller für die beruflichen Schulen an den folgenden Orten regional zuständig:

*Studiendirektor Karl-Aloys Altmeyer, Gewerbl. Schulen, Jahnstr. 12, 7830 Emmendingen, Tel.: (07641) 1030,9:*

Achern	Gengenbach
Emmendingen	Kehl
Ettenheim	Lahr
Freiburg BK (privat)	Müllheim
Freiburg HS	Oberkirch
Freiburg LS	Offenburg

*Studiendirektor Dr. Harald Braun, Kaufm. Schulen, Wintersbuckstr. 5, 7850 Lörrach, Tel.: (07621) 48041:*

Allensbach-Hegne	Schopfheim
Bad Säckingen	Singen
Freiburg KS	St. Blasien
Konstanz	Stockach
Lörrach	Waldshut-Tiengen
Radolfzell	Weil a. Rh.
Rheinfelden	

*Studiendirektor Dr. Erich Müller, Friedrich-Weinbrenner-Schule, Gewerbeschule, Bissierstr. 17, 7800 Freiburg, Tel.: (0761) 216-3900,4,1:*

Breisach	St. Georgen
Donaueschingen	Titisee-Neustadt
Freiburg GS	Villingen-Schwenningen
Furtwangen	Waldkirch
Hausach	Wolfach
Königsfeld	

## Bibeljahrbuch 1993

Unter dem Titel „Jesus begegnen. Begegnungsgeschichten aus dem Johannesevangelium“ hat das Katholische Bibelwerk sein neues Bibeljahrbuch für das kommende Jahr vorgelegt. Die ökumenische Bibelwoche 1992/93 thematisiert dieses Mal Jesusbegegnungen im Johannesevangelium. Das Bibeljahrbuch bietet zu zwölf Texten aus dem Johannesevangelium eine allgemeinverständlich geschriebene Auslegung und Hinweise für eine praktische Umsetzung in die Bibelarbeit. Literarische Texte und meditative Bilder, die in das Buch eingestreut sind, ermöglichen weitere Zugänge zu den biblischen Texten.

Schließlich wird das Jahrbuch abgeschlossen durch ein Jahreskalendarium mit den liturgischen Tagestexten und dem ökumenischen Bibelleseplan.

So ist ein verlässlicher Begleiter für das Jahr 1993 entstanden, der sowohl zur eigenen Lektüre und Besinnung einlädt, als auch vielfältige Anregungen bietet, sich die Texte aus dem Johannesevangelium in der Gruppe zu erarbeiten.

Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt

## Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 29 · 4. November 1992

M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (0761) 2188-1. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (0761) 26494. Bezugspreis jährlich 60,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 29 · 4. November 1992

### Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen (v. a. im gottesdienstlichen Bereich) wird freie Unterkunft geboten. Zur privaten Erholung verbleibt ausreichend Zeit.

Nähere Informationen erteilt das Bischöfliche Generalvikariat der Diözese Osnabrück, Postfach 13 80, 4500 Osnabrück.

### Wohnung für Ruhestandsgeistlichen

Das Pfarrhaus der nicht mehr besetzten Pfarrei St. Achatius Rheinhausen-Niederhausen steht für einen Ruhestandsgeistlichen zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Ulrich, Kirchstr. 36, 7831 Rheinhausen 1 (Oberhausen), Tel.: (07643) 308.

## Personalmeldungen

### Pastoration von Pfarreien

Unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben wurden mit Wirkung vom 1. November 1992 bestellt:

- Pfarrer *Franz Leppert*, Zell i. W., zum *Pfarradministrator* der Pfarrei St. Michael Hög-Ehrsberg, Dekanat Wiesental,
- Pfarrer *Dr. Norbert Schuster*, Kenzingen, zum *Pfarradministrator* der Pfarrei St. Sebastian Kenzingen-Bombach, Dekanat Breisach-Endingen,
- Pfarrer *Nikolaus Spath*, Schiltach, zum *Pfarradministrator* der Pfarreien St. Ulrich Schenkenzell und Allerheiligen Wittichen, Dekanat Kinzigtal

### Entpflichtung

Zum 31. Oktober 1992 wurde Pfarrer *Joachim Gossner* von seiner Aufgabe als Pfarradministrator der Pfarrei St. Sebastian Kenzingen-Bombach, Dekanat Breisach-Endingen, entpflichtet.

### Versetzungen

- 2. Okt.: Pfarradministrator *P. Jakob Karippai CMI*, Friesenheim-Oberschopfheim, in gleicher Eigenschaft nach Donaueschingen-Neudingen, St. Andreas, mit Pastoration von Hüfingen-Sumpfhöfen, St. Silvester, Dekanat Donaueschingen
  - 20. Okt.: *Vikar Cester Anton Zielenkis*, Lauda-Königshofen, in gleicher Eigenschaft nach Waghäusel-Wiesental, St. Jodokus, Dekanat Philippsburg  
*Vikar Bernhard Thum*, Eberbach, als Pfarradministrator der Pfarrei Schefflenz-Oberschefflenz, St. Kilian, Dekanat Mosbach
  - 4. Nov.: Rektor *Gerhard Hawk*, Ettenheim, zum Diözesanjugendseelsorger der Erzdiözese Freiburg
  - 20. Nov.: Pfarrer Geistl. Rat *Karl Hansmann*, Schönwald, zum Rektor am Schönstattheim Marienfried in Oberkirch
  - 25. Nov.: Pfarradministrator *Gerhard Pfleger*, Lenzkirch-Saig, in gleicher Eigenschaft nach Schönwald, St. Antonius, Dekanat Villingen
- ### Im Herrn ist verschieden
- 21. Okt.: Pfarrer Josef Streck, Pfarrer der Pfarrei Hög-Ehrsberg, † in Hög-Ehrsberg